

- e) Ergebnisse eigener formgestalterischer Tätigkeit,
f) die Einzahlung der Gebühren gemäß Abs. 5.

(3) Die Anträge gemäß Abs. 2 können jeweils zum 31. März oder 30. September eingereicht werden.

(4) Für die Zulassung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Zulassung freiberuflich tätiger Formgestalter 100 M,
2. Zulassung nebenberuflich tätiger Formgestalter 50 M.

(5) Für die Bearbeitung eines Antrages wird eine Gebühr von 5 M erhoben.

§ 8

Zulassungskommission

(1) Beim Amt für industrielle Formgestaltung wird eine Zulassungskommission gebildet, die über die Zulassung und den Entzug der Zulassung für die frei- bzw. nebenberufliche Tätigkeit von Formgestaltern entscheidet.

(2) Der Zulassungskommission gehören als Mitglieder an:

- der Stellvertreter des Leiters des Amtes für industrielle Formgestaltung für Forschung und Entwicklung,
- der für die Formgestaltung zuständige Vizepräsident des Verbandes Bildender Künstler der Deutschen Demokratischen Republik,
- ein Vertreter des Amtes für industrielle Formgestaltung für die Entwicklung von Konsumgütern,
- ein Vertreter des Amtes für industrielle Formgestaltung für die Entwicklung von Produktionsmitteln,
- ein Vertreter des Amtes für industrielle Formgestaltung für die Arbeitsumweltgestaltung,
- ein Vertreter der Hochschule für industrielle Formgestaltung Halle,
- ein Vertreter der Kunsthochschule Berlin,
- ein Vertreter des Verbandes Bildender Künstler der Deutschen Demokratischen Republik (VBK — DDR).

Die Kommission kann darüber hinaus Sachverständige als Gutachter oder Berater hinzuziehen.

(3) Leiter der Zulassungskommission ist der Stellvertreter des Leiters des Amtes für industrielle Formgestaltung, sein Vertreter ist der für die Formgestaltung zuständige Vizepräsident des Verbandes Bildender Künstler der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

Entscheidungen

(1) Die Zulassungskommission ist entscheidungsberechtigt, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind. Zur Entscheidung gehört die einfache Stimmenmehrheit der Mitglieder der Zulassungskommission. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Zulassung kann befristet erteilt werden und an die Erfüllung von Auflagen gebunden sein.

(3) Die Zulassung wird nicht erteilt, wenn sie nicht im gesellschaftlichen Interesse liegt, die Nachweise gemäß § 7 nicht vollständig vorliegen oder die Zulassung auf ihrer Grundlage nicht gerechtfertigt ist.

(4) Eine erteilte Zulassung kann wieder entzogen werden, wenn sie nicht mehr im gesellschaftlichen Interesse liegt.

(5) Über die Zulassung wird eine Zulassungsurkunde, über die Ablehnung des Zulassungsantrages oder den Entzug der Zulassung ein schriftlicher Bescheid mit Begründung erteilt.

(6) In Ausnahmefällen kann die Zulassung auch erteilt werden, wenn der Nachweis gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. a nicht erbracht wird.

§ 10

Inhalt der Zulassung

(1) Mit der Erteilung der Zulassung für die frei- bzw. nebenberufliche Tätigkeit als Formgestalter entsteht im Rahmen

dieser Anordnung das Recht, Formgestaltungsaufträge vom Amt für industrielle Formgestaltung auf der Basis von Honorarverträgen zu übernehmen.

(2) Die Zulassung für nebenberufliche Tätigkeit berechtigt nicht zur Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit; sie ist gesondert zu beantragen. Der Abschluß der Honorarverträge für nebenberuflich zu lösende Formgestaltungsaufgaben erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 dieser „Anordnung“ sowie den geltenden Rechtsvorschriften.

§ 11

Rechtsmittel

(1) Gegen die Ablehnung des Zulassungsantrages oder den Entzug der Zulassung kann innerhalb von 4 Wochen nach Empfang des Bescheides schriftlich Beschwerde bei der Zulassungskommission eingelegt werden.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde von der Zulassungskommission nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Die endgültige Entscheidung ist innerhalb weiterer 2 Wochen zu treffen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 12

Übergangsregelungen

(1) Bereits abgeschlossene Formgestaltungsverträge für das Planjahr 1973 sind zu erfüllen.

(2) Die Betriebe haben das Amt für industrielle Formgestaltung über abgeschlossene Verträge, deren Erfüllung über das Planjahr 1973 hinausgeht, bis zum 31. Oktober 1973 zu informieren (Inhalt des Vertrages, Name der Einrichtung bzw. des Formgestalters, Zwischen- und Abschlußtermine usw.). Über die Erfüllung dieser Verträge werden zwischen dem Amt für industrielle Formgestaltung und den Betrieben gesonderte Vereinbarungen getroffen.

(3) Rahmenverträge zwischen Betrieben und formgestaltenden Einrichtungen bzw. freiberuflich tätigen Formgestaltern sind bis zum 31. Dezember 1973 zu kündigen.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft und ist beginnend mit der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1974 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 31. März 1971 über die Honorierung im Bereich der Erzeugnisgestaltung — Honorarordnung Erzeugnisgestaltung — (GBl. II Nr. 43 S. 330),
2. die Anordnung Nr. 2 vom 1. August 1972 über die Honorierung im Bereich der Erzeugnisgestaltung — Honorarordnung Erzeugnisgestaltung — (GBl. II Nr. 50 S. 566).

Berlin, den 5. Juni 1973

Der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung

Dr. Keim
Staatssekretär